

**Satzung vom _____
zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in
der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 3 (5) erhält folgende Änderung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer einmaligen Reinigung von Straßen, die

- | | |
|--|--------|
| - überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Klasse 1) | 3,75 € |
| - dem innerörtlichen Verkehr dienen (Klasse 2) | 3,04 € |
| - dem überörtlichen Verkehr dienen (Klasse 3) | 2,24 € |

und von

- | | |
|---|--------|
| - Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt (Klasse 4) | 2,24 € |
| - fußläufigen Geschäftsstraßen (Klasse 5) | 3,75 € |

Bei mehrmaliger wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2**§ 5 erhält folgende Änderung:****Einschränkungen und Unterbrechungen**

Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Ist ein Reinigungsausfall von mehr als 10% der jährlichen Reinigungsleistung zu verzeichnen, kann die Erstattung der Benutzungsgebühr für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.